

BGer 1F 32/2012 vom 10. Dezember 2012

Bundesgericht, 2012-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_32_2012

FR: TF 1F 32/2012 du 10 décembre 2012

IT: TF 1F 32/2012 del 10 dicembre 2012

Regeste

Revisionsgesuch gegen das bundesgerichtliche Urteils 1C_195/2012 vom 15. Oktober 2012
| Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Die Gesuchsteller berufen sich auf Art. 121 lit. c BGG . Danach kann die Revision eines Entscheids des Bundesgerichts verlangt werden, wenn einzelne Anträge unbeurteilt geblieben sind.

E. 1.2

Gemäss Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG ist das Revisionsgesuch in einem Fall wie hier unstreitig innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen. Nach Art. 48 Abs. 1 BGG müssen Eingaben spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post (...) übergeben werden. Nach Angaben der Gesuchsteller ist ihnen das bundesgerichtliche Urteil am 3. November 2012 eröffnet worden. Die Frist für die Einreichung des Revisionsgesuchs lief somit am Montag, 3. Dezember 2012, ab. Das Revisionsgesuch datiert von diesem Tag. Der Poststempel auf dem Briefumschlag, mit welchem die Gesuchsteller das Gesuch versandt haben, trägt demgegenüber das Datum des 4. Dezember 2012. Ob die Gesuchsteller das Gesuch gegebenenfalls noch am 3. Dezember 2012 und damit rechtzeitig in einen Briefkasten geworfen haben und sie dies beweisen könnten, kann dahingestellt bleiben. Das Revisionsgesuch ist ohnehin unbehelflich.

E. 1.3

Die Gesuchsteller machen geltend, das Bundesgericht habe den Eintretensantrag der Gesuchsteller 3 und 4 nicht beurteilt. Das Bundesgericht ist auf die Beschwerde, soweit sie unter anderem die Gesuchsteller 3 und 4 betraf, nicht eingetreten, weil gegen diese kein Auslieferungsersuchen vorlag. Die Beschwerde war daher insoweit nach Art. 83 lit. d Ziff. 1 BGG unzulässig (E. 1.2.3). Das Bundesgericht hat somit den (implizit gestellten) Eintretensantrag der Gesuchsteller 3 und 4 beurteilt.

E. 2

Das Revisionsgesuch ist deshalb abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Da es aussichtslos war, kann die unentgeltliche Rechtspflege nach Art. 64 BGG nicht bewilligt werden. Unter den gegebenen Umständen rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Mit dem vorliegenden Entscheid braucht über das Gesuch um aufschiebende Wirkung nicht mehr befunden zu werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.